

Lahnsteiner Tageblatt

Erstausgabe 1863 mit dem
Lahnsteiner Kreisblatt
— 1863 —
18. Jahrgang
18. Jahrgang

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 28.

Druck: Druckerei des
Lahnsteiner Tagesblattes
— 1863 —
18. Jahrgang
18. Jahrgang

Nr. 299

Druck und Verlag des Buchdruckers
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 28. Dezember 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schidel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Giegreicher Durchbruch in der Moldau.

Joffre zum Marschall von Frankreich ernannt. — Schweden überreicht eine Friedensnote.

Amtliche Bekanntmachungen.

Veranlagungsbezirk: Kreis St. Goarshausen.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steueranmeldung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreis St. Goarshausen aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten

in dessen Amtsräumen an den Verträgen während der Dienststunden

zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veranlagung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht binnen der oben bezeichneten Frist eine die höhere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeigige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht. Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

St. Goarshausen, im Dezember 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Berg, Geheimen Regierungsrat.

Abschrift.

Wir machen ergebenst darauf aufmerksam, daß es unzulässig ist, daß Schweine ohne Erlaubnis des Kommunalverbandes und ohne daß der Schlachtschein erteilt ist, geschlachtet werden. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob es sich um wirklich geschlachtete Schweine oder um Magerfleisch oder um Ferkel handelt. Wir ersuchen ergebenst, alle Schweinegeschlachten auf das Schärfste zu überwachen und gegen unzulässige Schlachtungen, also Schlachtungen, für die von dem Kommunalverband weder ein Schlachtschein ausgestellt noch die Genehmigung als Hausgeschlachtungen erteilt ist, auf das Entschiedenste vorzugehen. Das Fleisch aus solchen unzulässigen Schlachtungen ist zu Gunsten der Ge-

meinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen (vergl. Ausführungsanweisung vom 8. September 1916). Wo das Angebot an Magerfleisch und Ferkeln, weil sie von den Besitzern aus Futtermangel nicht weiter gehalten werden können, so groß ist, daß ihre normale Unterbringung zur Mast durch den Handel nicht möglich ist, sind die Schweine auf die Kreisammestellen des Viehhandelsverbandes anzuliefern. Da sich herausgestellt hat, daß einige Heeresstellen und die besetzten Gebiete des Ostens noch Bedarf an Ferkeln und Magerfleisch haben, wird der Viehhandelsverband es übernehmen, die Tiere nach Möglichkeit den Bedarfsgebieten zuzuführen. Die Genehmigung zur gewerblichen Schlachtung von Ferkeln und Magerfleisch darf vom Kommunalverband nur ausnahmsweise noch erteilt werden, wenn eine Ablieferung an den Viehhandelsverband nicht möglich ist und die Gefahr besteht, daß das Schweine mangels Futter oder aus einem sonstigen Grunde umkommen würde.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Vorsitzende: gez. v. Bernus.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abschrift hiervon zur gefl. Kenntnis und genauen Beachtung.

St. Goarshausen, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimen Regierungsrat.

IIIb. 23 714/7196.

Betr.: Rodeblätter des feindlichen Auslandes.

Die Verordnung vom 19. 6. 1916 betr. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Rodeblättern des feindlichen Auslandes — II Pr. IIIb Nr. 2431/3323 — wird hiermit wieder aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Ausführungs-Bestimmungen
zur Einführung der Arbeits-Ausweisarten für Heeres-
Naharbeiten.

(Erlaß des stellv. Gen.-Kdos. v. 4. 12. 16. IVa Nr. 22 250.)

§ 1. Wer an den Heeresnäharbeiten als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein will, muß sich von der Gemeindebehörde seines Wohnortes eine Arbeits-Ausweisarte ausstellen lassen.

Die Arbeits-Ausweisarte ist dem Antragsteller in zwei Ausfertigungen (die eine auf Vordruck A und die andere auf Vordruck B) auszuhändigen.

§ 2. Ueber die ausgestellten Ausweisarten hat die Gemeindebehörde eine alphabetisch geordnete Liste nach folgendem Muster zu führen:

Ordnung	Merkmal				Datum der Ausstellung	Bemerkungen
	Nr. und Vorname	Geburts- tag	Wohnung	Arbeitsgeber für Heeres- näharbeiten.		

Anstelle der Listenföhrung kann die Gemeindebehörde auch das Kartensystem wählen. Die Karten müssen die gleichen Angaben enthalten, wie die Liste.

§ 3. Die Ausweisarten dürfen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Durchsicht der Liste oder der Kartothek (§ 2) in jedem einzelnen Fall ergeben hat, daß für den Antragsteller eine Ausweisarte noch nicht ausgestellt wurde.

Kommt Heimarbeit in Betracht, dann ist darauf zu achten, daß aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nicht mehr als eine Person die Arbeits-Ausweisarte erhält.

Frauen und Mädchen, die die Heimarbeit nicht schon vor dem Kriege berufsmäßig ausgeübt haben, dürfen nur dann Arbeits-Ausweisarten erhalten, wenn sie bedürftig sind und wenn die Gemeindebehörde aufgrund gewisserhafter Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Antrag-

stellerinnen eine andere Arbeit, deren Uebernahme ihnen füglich zugemutet werden darf, nicht finden können.

In Gemeinden, die öffentliche Arbeitsnachweise besitzen, ist diese Prüfung den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu übertragen.

§ 4. Wechseln Inhaber von Arbeits-Ausweisarten ihren Wohnort, so hat die Gemeindebehörde des aufgegebenen Wohnortes der Ausfertigungsstelle des neuen Wohnortes einen Auszug aus der alphabetischen Liste oder eine Abschrift der betreffenden Kontrollkarte (§ 2) zuzustellen.

Die Gemeindebehörde des neuen Wohnortes überträgt den Auszug in ihre Liste über ausfertigte Ausweisarten oder reißt die Kartenabschrift in ihre Kartothek ein.

Die Tatsache der in Absatz 1 vorgeschriebenen Meldung hat die Gemeindebehörde des aufgegebenen Wohnortes unter Angabe des Datums und des Adressaten in ihrer Liste oder auf der betreffenden Kontrollkarte unter der Rubrik „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

§ 5. Als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter darf ein Unternehmer nur solche Personen unmittelbar oder mittelbar mit Heeresnäharbeiten beschäftigen, die ihm ihre Arbeits-Ausweisarte in beiden Ausfertigungen (A u. B) übergeben haben.

Die eine Ausfertigung (A) behält der Unternehmer in seinem Verwahr. Er ist verpflichtet, in den hierfür vorgesehenen Spalten, außer seiner Firma, zunächst den Eintritt des Beschäftigten, auch die einzelnen Aufträge nach Datum, Ort und Umfang einzutragen. Den Empfang der einzelnen Arbeitsmengen muß er sich vom Beschäftigten durch eigenhändige Namensunterschrift quittieren lassen.

Die andere Ausfertigung (B) hat der Unternehmer, an vorgeschriebener Stelle mit dem Eintrage seiner Firma und dem Eintrittstag des Beschäftigten versehen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt an die für ihn in Betracht kommende Verteilungsstelle einzusenden.

Fordert ein Arbeitnehmer seine Arbeits-Ausweisarte zurück, wozu er jederzeit berechtigt ist, so hat der Unternehmer zunächst von seiner Verteilungsstelle die Ausfertigung B der betreffenden Karte einzufordern und diese, zusammen mit der in seinem Verwahr befindlichen Ausfertigung A, dem Inhaber wieder zuzustellen. Vorher ist noch in beide Ausfertigungen der Tag des Austrittes einzutragen.

Sobald sich die Ausweisarte nicht mehr im Verwahr des Unternehmers befindet, darf er ihren Inhaber nicht mehr beschäftigen.

§ 6. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortigen Ausschluss von den Heeresnäharbeiten, nach den Umständen des einzelnen Falls auch zivil- und strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der deutsche Tagesbericht.

IIIb. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
27. Dezember, vormittags:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Im Opatow-Bogen und auf dem Nordufer der Somme bei mittags guter Sicht starker Feuerkampf, der abends bei einsetzendem Regen wieder nachließ.

Bei Luftkämpfen küßten die Gegner 9 Flugzeuge ein.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Am Graberka-Abchnitt nordwestlich von Jalošce brachten österreichisch-ungarische Abteilungen von gelungenem Unternehmung 32 Gefangene und zwei Maschinengewehre zurück.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Außer regem Patrouillengang, der vielfach zu für uns günstig verlaufenen Zusammenstößen mit dem Feinde führte, und zeitweise lebhafter Artilleriefeuer längs der Höhen auf dem Ostufer der Goldenen Dittig geringe Gefechtsstätigkeit.

Im Opatow-Tal Artilleriekampf.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen:

Die 9. Armee hat in fünfstägigem Ringen die Karten aus mehreren verdrängten Linien bestehende zäh verteidigten Stellungen der Russen an mehreren Punkten durchbrochen; südwestlich von Rimmicul Sarat sind sie in einer Breite von 17 Kilometer völlig genommen.

Auch die Donau-Armee brach durch Wegnahme stark

bestandener Dörfer in die Front des Feindes ein und zwang ihn zum Zurückgehen in weiter nördlich vorbereitete Stellungen.

Die Kämpfe waren erbittert; der Erfolg ist der Tapferkeit der Führenden und vollsten Hingebung der Truppen zu danken. Die blutigen Verluste des Gegners sind sehr groß. Er ließ außerdem seit dem 22. Dezember insgesamt 7000 Gefangene, 27 Maschinengewehre und zwei Minenwerfer in der Hand der 9. Armee. Die Gefangenenzahl bei der Donau-Armee beträgt über 1300.

In der Dobruška sind im Angriff auf den Brückenkopf von Macin Fortschritte erzielt. Luftschiffe und Fliegergeschwader wirkten mit Erfolg im Rücken des Feindes gegen wichtige Bahn- und Hafenanlagen.

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: L u d e n d o r f f.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 27. Dez. (Amtlich.) Von West- und Ostfront nichts neues.

In der großen Balachei ist Ramnicul-Sarat genommen. Nordöstlich des Dobruška-Sees sind englische Angriffe abgewiesen worden.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WTB. Wien, 27. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Oesterreich-Kriegsgruppen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der großen Balachei nehmen die Kämpfe trotz dem Aufreten beträchtlicher russischer Verstärkungen einen günstigen Fortgang. Am unteren Caraculul wurde Raum gewonnen. Südwestlich von Ramnicul-Sarat haben die Truppen des Generals v. Falkenhayn in fünfjähriger Schlacht die stark ausgebauten Stellungen des Feindes in 17 Kilometer Breite durchbrochen. Es wurden hier seit dem 22. Dezember 7000 Gefangene (meist Russen) und 2 Maschinengewehre erbeutet. Die Einbuße des Gegners an Toten und Verwundeten ist außerordentlich groß.

Heeresgruppe des Generalobersten Erzherzog Josef.

Im Grenzraum östlich und nordöstlich von Lezdiverserhöhe erhöhte Kampftätigkeit. Sonst bei hohem Schnee und Frost nur Geplänkel und Geschützfeuer.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Nordwestlich von Balace brachten österreichisch-ungarische Abteilungen bei einer erfolgreichen Streifung 34 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. H ö f e r, Feldmarschalleutnant.

WTB. Sofia, 26. Dez. Mazedonische Front. Stetleweise Artilleriefeuer an gewissen Frontabschnitten.

Rumänische Front. In der Dobruška haben feindliche Monitore die Stadt Tulcea beschossen. Zehn Häuser wurden zerstört und mehrere Frauen und Kinder getötet. Bei Isaccea hatte der Feind zwei Brücken über die Donau geschlagen, eine rumänische und eine russische. Beim Rückzug gelang es den Russen, die rumänische Brücke auf das andere Ufer der Donau zurückzuführen, während die russische Brücke in Brand gesteckt wurde. Vor Macin ist der Kampf um die brückenartig ausgebauten Stellungen im Gange.

WTB. Konstantinopel, 26. Dez. Kaukasusfront: Aus dem linken Flügel führten wir erfolgreich einen überraschenden Angriff gegen die feindlichen Vorpostenlinien aus und erbeuteten dabei Munition, Grabenkampfwerkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und anderes Kriegsmaterial. Unsere Truppen lehrten befehlsgemäß in ihre Gräben zurück, nachdem sie außer dem feindlichen Lager die Stellungen zerstört und angestrichelt hatten.

An den anderen Fronten kein wichtiges Ereignis.

Kapitänleutnant Valentiner der jüngste Ritter des Ordens Pour le merite.

Berlin, 27. Dez. Wie unser Vertreter hört, hat der Kaiser dem Kapitänleutnant Max Valentiner, Kommandant eines U-Bootes, in Anerkennung seiner hervorragenden Erfolge im Unterseebootkriege den Orden Pour le merite verliehen.

Kapitänleutnant Max Valentiner ist es bisher gelungen, 128 Schiffe mit einem Tonnageinhalt von 282 090 Brutto-Registertonnen zu versenken. Kapitänleutnant Valentiner war es auch, der in die Häfen von Funchal einbrang und dort binnen 10 Minuten das Kanonenboot „Surprise“, das U-Boot-Transportschiff „Kanguruh“ und den bewaffneten Dampfer „Daria“ versenkte. Der so hoch Ausgezeichnete ist ein Verwandter des Generalkonsuls Valentiner in Wiesbaden und der Schwiegersohn des Oberpräsidialrates Mann in Coblenz.

Der Sieg in der Moldau.

Berlin, 27. Dez. Die Mailänder Blätter melden aus Petersburg: Die Eroberung Tulceas durch die Zentralmächte habe die Notwendigkeit für Rumänien ergeben, nun auch Braila und Galatz zu räumen, obwohl zuletzt die Absicht bestanden habe, beide Festungslage zu verteidigen. Der Feind stehe noch kaum 15 Kilometer von Braila.

Kriegsminister Krobatin zurückgetreten.

Wien, 27. Dez. Die „Wiener N. Nachr.“ melden: Wie verlautet, ist der Kriegsminister Generaloberst von Krobatin zurückgetreten. Sein Nachfolger ist Feldmarschalleutnant von Schlein.

Der Bankgouverneur Sieghart hat seine Entlassung genommen.

Die J. E. S. beschlagnahmt Paketsendungen aus dem Ausland.

WTB. (Amtlich.) Berlin, 23. Dez. Seit der Vereinheitlichung der Lebensmittelfuhr hat die Zentraleinkaufsgesellschaft von ihrem Beschlagnahmerecht gegenüber Postpaketendungen aus dem Ausland unter bedingten Voraussetzungen Gebrauch gemacht. Die Erleichterungen haben dazu geführt, daß die Erfolge der Einfuhrregelung in Frage gestellt ist. Es muß daher im Interesse der gleichmäßigen Gesamtversorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Bevorzugungen auf Kosten der Allgemeinheit mit der bisherigen Übung gebrochen werden. Die Zentraleinkaufsgesellschaft ist deshalb vom Reichskanzler angewiesen worden, für Postsendungen aus den Niederlanden und aus Dänemark, die Zucker, Margarine, Fleisch, Fleischwaren, Speck, Schmalz, Käse und Dauermilch aller Art oder Eier allein oder in gemischten Sendungen enthalten, vom 1. Januar 1917 die bisherige Übung aufzuheben.

Zoffre — Marschall von Frankreich.

WTB. Paris, 27. Dez. Die Agence Havas meldet: Die Regierung beschloß, Zoffre in Anerkennung seiner hervorragenden Dienste die Würde eines Marschalls von Frankreich zu verleihen.

Bedingte Ablehnung der Entente.

Lugano, 27. Dez. Dem „Messagero“ zufolge arbeiten zur Zeit die Entente-Kabinette zwei verschiedene Noten aus. Eine an die Zentralmächte, die andere an Amerika und an die Neutralen. Die Entente präzisiert darin ihre Kriegsziele und begründet diese: Sie können nach so großen Opfern an Gut und Blut die Waffen nicht niederlegen, falls sie von den Gegnern nicht angemessene Entschädigungen u. sichere Bürgschaften für die Zukunft erhielten.

Entente-Sozialisten für Weiterführung des Krieges.

WTB. Paris, 26. Dez. Die Agentur Havas meldet: Zu der Sitzung des Sozialistischen Nationalkongresses waren, wie üblich, einige Führer der sozialistischen Parteien des Auslandes eingeladen. Abg. Mistral begrüßte die Genossen Vandervelde, Henderson, Roberts und Rubanowitsch, den Vertreter der Partei der revolutionären Sozialisten Russlands.

Der englische Minister Henderson und das Unterhausmitglied Roberts hielten in englischer Sprache, die der Versammlung verstanden wurde und in denen sie erklärten, daß der Krieg bis zur Sicherung eines dauernden Friedens weitergeführt werden müsse.

Auch Rußland gegen Friedensverhandlungen.

WTB. Petersburg, 27. Dez. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur: Der Dumapräsident Rodzjansko erklärte in bezug auf die Note des Präsidenten Wilson, der Augenblick sei noch nicht gekommen, in Verhandlungen über den Abschluß eines Friedens einzutreten. Von solchen könne erst nach der völligen Niederlage Deutschlands die Rede sein, wenn sich die Möglichkeit biete, einen Frieden zu schließen, der die Welt gegen ein neues Blutvergießen in der Zukunft sichert. — Der Dumaabgeordnete Miljukow sagte, unter den gegenwärtigen Bedingungen könne keine Rede von irgend einer Intervention oder Vermittlung sein. Vorschläge an Rußland könnten zu keinem Ergebnis führen, da sie für beide Parteien unannehmbar seien.

Diplomatische Friedensbesprechungen in Bern.

Berlin, 27. Dez. Aus Bern wird gemeldet: Die neutralen Botschaften haben an den Weihnachtstagen fast ununterbrochen Konferenzen im Bundeshaufe gehabt. Viel beachtet wird, daß außer ihnen auch der italienische Gesandte am ersten Weihnachtstage zweimal im Bundeshaufe vorsprach und daß am gleichen Tage nach dem italienischen Gesandten der deutsche Gesandte im Bundeshaufe empfangen wurde. Die Morgenzeitung erzählt, daß die dritte und vierte Friedensnote aus neutralen Kreisen, die des Papstes und des Königs von Spanien schon in den nächsten Tagen den Kriegführenden zugeestellt würde.

Der halbamtliche „Petit Parisien“ bemängelt, ohne den Text der morgen in Paris erwarteten Stockholmer Friedensanregung zu kennen, den Schritt Schwedens als einen bedauerlichen Irrtum.

Der deutsche Gesandte in Kopenhagen, Graf Brodorski-Rantau, ist nach Berlin abgereist.

Die spanische Regierung ließ in Rom eine Note überreichen, die sich dem Gedanken der amerikanischen und schweizerischen Friedensnote anschließt.

Schweden überreicht eine Friedensnote.

Amsterdam, 27. Dez. Wie „Daily Telegraph“ erzählt, ist eine Note Schwedens in allen Hauptstädten der kriegführenden Staaten überreicht worden.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 28. Dezember

(:) Weihnachtsfeier. Im Soldatenheim fand am Nachmittag des 2. Feiertags eine Weihnachtsfeier statt, zu welcher zahlreiche Verwundete aus unseren Lazaretten erschienen waren. Kleinere Geschenke gelangten zur Verteilung, musikalische Darbietungen und Ansprachen wechselten mit einander ab. Kaffee und Gebäck im Verein mit den gespendeten Zigarren erhöhten die Gemütlichkeit der Feier, die in der schönsten Weise verlief und sicherlich Allen in angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Militärisches. Befördert wurde zum Feldhilfsarzt der nichtapprobierte Unterarzt Linkenbach-Oberlahnstein.

Postalisches. Am 31. Dezember sind die Schalter für Wertzeichenverkauf in der Zeit von 8 Uhr

vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 3 Uhr nachm. bis 6 Uhr abends geöffnet.

(!) Feldpost. In der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar werden keine Päckchen nach dem Felde angenommen.

!!! Hinweis. Um zu vermeiden, daß nach Verladung eines Wagens mit Militärgut oder Privatgut für die Militärverwaltung der über die Weiterleitungsstelle ins Feld oder in das besetzte Gebiet geleitet werden soll, der Ablauf dadurch aufgehalten wird, daß die Begleitpapiere von der Frachtbüroprüfstelle noch nicht vorgeprüft sind, müssen bei derartigen Wagen die Versender mit der Wagenforderung bei der Linienkommandantur gleichzeitig die Vorprüfung der Begleitpapiere durch die Frachtbüroprüfstelle vornehmen lassen. Die Prüfung der Begleitpapiere muß unter allen Umständen vor der Beladung des Wagens erfolgt sein. Bei Sendungen mit Militärgut oder Privatgut für die Militärverwaltung nach Orten innerhalb der Heimat ist nur die Wagenanforderung bei der Linienkommandantur erforderlich. Für den Bezirk der Eisenbahn-Direktion Mainz besteht die militärische Frachtbüroprüfstelle in Mainz, Münsterplatz 4 III, Fernsprecher: Militäramt Mainz, Telegrammadresse: Militärpräf.

Neue Fahrpläne am 10. Januar. Die Einschränkungen im Personenverkehr können im allgemeinen als durchgeführt gelten. Es liegt nicht die Absicht vor, weitere große und durchgreifende Änderungen eintreten zu lassen. Dies schließt aber nicht aus, daß im einzelnen noch zu verbessern oder zu ergänzen sein wird. Im allgemeinen ist in Aussicht genommen, die Neuerungen bis zum 10. Januar zum Abschluß zu bringen. An diesem Tage werden noch im Schnellzugsverkehr zwischen Köln und Berlin und zwischen Köln und Hamburg gewisse Änderungen eintreten. Die Züge werden entspannt, wie der Eisenbahnsachmann sagt, indem die knappen Fahrzeiten etwas erweitert werden. Sie werden so bemessen, daß mit einer einzigen Lokomotive auch die längsten zulässigen Züge befördert werden können. Diese Maßregel ist auf anderen Strecken, wie zwischen Berlin und Frankfurt a. M. schon Mitte November durchgeführt worden. Wegen der zahlreichen Änderungen geben die beteiligten Eisenbahndirektionen neue Fahrpläne aus, die vom 10. Januar an gelten. Die Entwürfe dafür liegen zum Teil schon vor, so auch der der Eisenbahndirektion Köln. Fast sämtliche Schnellzüge aus Berlin nach dem Westen werden etwas früher gelegt. Ihre Lage halten lediglich die beiden Züge ab Friedrichstr. 7.50 vorm. und 11.20 nachm. nach Köln. Die anderen Züge nach Köln gehen von der Friedrichstraße 7.59, 9.21, 11.11 vorm., 12.33, 2.37 und 2.12 nachm. 7.52 nachm. geht außerdem ein Stütz nach Hannover. Vom Potsdamer Bahnhof geht abends der Zug 8.45 nach Köln und Brüssel, 9.03 nach Köln und A. j. s. l. Auch die Fahrzeiten der Personenzüge ändern sich zum Teil. In umgekehrter Richtung treffen die Schnellzüge an der Friedrichstraße künftig ein: 7.56, 11.57 vorm., 4.10, 5.34, 9.09, 9.52, 11.49, 11.57 nachm. und 1.00 nachts. Auch die Züge aus Belgien kommen später nach dem Potsdamer Bahnhof: 9.15 und 10.24.

! Anmelde- und Ausnutzung von Werkzeugmaschinen. Bekanntlich müssen alle Werkzeugmaschinen, die nicht voll für Heereszwecke benutzt werden, bis zum 12. ds. Mts. dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (Feldzeugmeisterei) in Berlin gemeldet werden. Der Zweck dieser Meldung ist, alle Maschinen in vollkommener Weise für den Heeresbedarf auszunutzen. Um bei dieser Regelung die örtlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen, hat das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt den Verein deutscher Ingenieure, bezw. seine über ganz Deutschland verteilten 48 Bezirksvereine zur Mitarbeit herangezogen. Diese bilden besondere Geschäftsstellen — „Maschinenausgleichstellen“ — die die Anmeldungen vervollständigen und auch als Gutachter mit herangezogen werden. Zur Deduktion der durch Reisen usw. entstehenden Aufkosten wird im Einverständnis mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt ein geringer Aufschlag auf die verfügbaren Maschinen erhoben. Die Maschinenausgleichstellen gehen den Fabriken mit allem sachlichen Rat zur Hand und leihern wenden sich daher zweckmäßig bei Bedarf von Maschinen u. wegen Verwertung unbemittelter Maschinen an diese Stellen. Die Maschinenausgleichstelle für den mittelhessischen Bezirk befinden sich in Kassel unter der Adresse: Dipl.-Ingenieur E. Helmreich, Kassel.

(!) Schlachten von Ferkeln. Wir erhalten folgende Mitteilung: In manchen Gegenden des Reiches ist das Angebot von Ferkeln augenblicklich so stark, daß ein Verkauf zwecks Anzucht nicht möglich ist. Die Futtervorräte ermöglichen leider nicht, daß alle Ferkel gezogen werden können. Es ist infolgedessen in den Bezirken mit großem Angebot ein Abschachten der Ferkel nicht zu vermeiden. Seitens der Kommunen ist aber unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß das Abschachten der Ferkel nicht heimlich geschieht, sondern daß volle Anrechnung auf die Fleischkarte erfolgt. Aus dem Grunde dürfte es sich empfehlen, wenn den einzelnen Haushaltungen das Schlachten von Ferkeln nicht erlaubt würde, sondern daß die Ferkel in der Hauptsache von den Kommunen selbst geschlachtet und weiter verwertet werden, da von den Gemeinden für eine ordnungsgemäße Anrechnung Gewähr geleistet wird. Es werden übrigens schon von Seiten der Regierung große Mengen überschüssiger Ferkel und Läufer in die schweinearmen Gebiete geschickt und außerdem sollen auch Spanferkel in größeren Mengen als Reserve für das nächste Frühjahr eingefroren und geräuchert werden. Ein Rückgang der Schweinezucht selbst möchte aber trotz des großen Angebotes von Ferkeln nicht erfolgen, da im nächsten Frühjahr mit Beginn der neuen Futterernte die Nachfrage nach jungen Schweinen sicher wieder sehr groß sein wird.

!! „Kriegs-Familienunterstützung“ betitelt sich ein soeben in zweiter Auflage herausgegebenes Verzeichnis, das das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 nebst

beffen Ergänzungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten in systematischer Darstellung behandelt. Die neue Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 hat Aufnahme gefunden. Bearbeitet ist es von Rechnungsrat und Ministerialsekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Heinrich Schneider, Straßburg i. E., Selbstverlag, Oktav, 96 Seiten, Preis 1,80 M.

§§ Einhaltung der Höchstpreise. Nachden durch Anordnung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1916 die gesamte Kohlrübenenernte beschlagnahmt worden ist, ist es für die Zukunft ausgeschlossen, daß die Höchstpreise für Kohlrüben überschritten werden, da ein Handel mit Kohlrüben nicht mehr stattfindet. Auch sonst wird der Ueberschreitung von Höchstpreisen dauernd Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesondere ist es Aufgabe der Kriegswirtschaftsämter, hier einzugreifen. Die Kommunalverbände sind auch angewiesen worden, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Dieser Anordnung scheint indessen, wie in Verantwortung einer Anfrage der Mitglieder der Volkspartei der Staatssekretär des Innern bemerkt, noch nicht überall entsprochen zu sein.

(S) Warnung für die Reklamierten. Die Arbeitnehmerverbände haben einen Aufruf an die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angestellten erlassen, in dem es heißt: Durch einen vom Kriegesamt im Reichstage bekanntgegebenen Erlaß an die Stellvertretenden Generalkommandos ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den Vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gesetze unterstehenden Arbeitnehmer die Arbeitsstelle zu wechseln berechtigt sind. Nach Mitteilungen, die dem Kriegesamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierter, die entfernt von ihrem Heimatorte beschäftigt waren, unter Verufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatorte überzusiedeln, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedererziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erteilung eines Abfertigungsscheins verlangen.

§§ Warnung. Der Landwirt und Dreschmaschinenbesitzer G. Ph. A. von B. ist mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb bei der Hesse-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und mit seinem Dreschereibetrieb seit 13 Jahren bei der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft versichert. In letzterer Versicherung ist jedoch keine eigene Person als Unternehmer nicht eingeschlossen, was aber hätte geschehen können, wenn dies von B. besonders beantragt und von ihm Beiträge bezahlt worden wären. Bei dem Ausbruch von Getreide für einen anderen Landwirt erlitt B. einen Unfall. Er war sich bewußt, daß er von der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft keine Rente erlangen konnte, wollte aber auch auf den Genuß der Rente nicht verzichten und deshalb meldete er den Unfall bei der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft an. Dabei stellte er die Sache nun so dar, als sei er bei dem Ausbruch des eigenen Getreides verunglückt und als sei sein Dreschereibetrieb erst kurze Zeit vorher aufgenommen und noch nicht versichert. In dieser unrichtigen Darstellung des Sachverhalts erblickte das Gericht einen Betrugsversuch und verurteilte B. zu einer Geldstrafe von 30 M. Seine Tochter, Frau L. F., geborene A. hatte die falschen Angaben ihres Vaters bestätigt und erhielt deshalb wegen Beihilfe zu dem Betrugsversuch eine Geldstrafe von 10 Mark. Neben der Strafe haben die Verurteilten noch die nicht unerheblichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

! Liebe Schulkinder! Es geht uns folgender Weihnachtswunsch aus dem Felde zu: Der Feldgrawe wendet sich an euch mit einer Bitte. Ihr legt, so oft ihr in eine höhere Klasse aufsteigt, immer einige Bücher fort, weil ihr sie nicht mehr braucht. So habt ihr auch manche Lieberbücher fortgelegt, aus denen ihr in der Schule gefungen. Der Feldgrawe richtet nun die Bitte an euch, ihm diese abgelegten Schullieberbücher hinauszuschicken ins Feld, damit er nach harter Kriegesarbeit in dem Ruhequartier sein Gemüt an diesen schönen Liedern der Jugend stärken kann. Dankbar wird er dann der lieben Spender gedenken, die auf ihre Art ein ganz klein wenig mitgeholfen an dem großen Werke des Weltfriedes. Wenn ihr also jetzt in den Weihnachtsferien zu Hause seid, dann sucht die alten Lieberbücher heraus und gebt sie an die Musikalienhandlung Kauf, Mosststraße, ab mit der besonderen Bitte, sie an die Notensammelstelle der Königlichen Hausbibliothek, Berlin E 2, weiterzubefördern. Und wenn ihr euren Namen und Adresse in das Buch geschrieben habt, so sendet euch der Feldgrawe gern einen Gegengruß in die teure Heimat.

§§ Eine wichtige Entscheidung für Beamte. Das Reichsgericht hat im Gegensatz zum württembergischen Oberlandesgericht und preussischen Kammergericht eine mit großer Spannung erwartete, von echt sozialem Geiste getragene Entscheidung gefällt. Danach haben die zahlreichen Witwen und Waisen von Beamten, die in dem Kriege als Gemeine und Unteroffiziere gefallen sind, nicht nur Anspruch auf das ihnen aus dem Zivildienstverhältnis des Verstorbenen zustehenden Witwen- und Waisengeld, sondern auch auf die allgemeine Kriegerversorgung, nämlich das Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. Es handelte sich in dem Prozeß um die Hinterbliebenen eines gefallenen Volksschullehrers, die gegen den Reichsfiskus geklagt hatten.

(I) Der Krieg als Lehrmeister. Man soll die vorstehende Ueberschrift nicht scheuen, denn etwas wahres ist wirklich daran. Es liegt uns fern, die gegenwärtigen Lebensmittelsverhältnisse verteidigen oder beschönigen zu wollen, aber umgekehrt: wieviel ist früher vergeudet, oder wie der Berliner so schön sagt, „verast“ worden? 12—18 Eier in einen Kuchen zu backen, der zu einem einzigen Kaff-

feekaff gebacken wurde, zwei bis drei Eisbeine ganz unnötig am Stammtisch auf das schon zu Hause gegessene Abendbrot drauzusetzen, ausgekochtes Suppenfleisch als Hundefutter verschütten und dergl. ist früher oft genug gedankenlos geübt worden, und fast jeder, der jetzt mit Bedauern das Schlottern seiner zu weit gewordenen Kleidung betrachtet, wird sich wehmütig sagen: Hätte man jetzt das von damals! Denn in dieser Hinsicht hat der Krieg wirklich erzieherisch gewirkt, und uns etwas mehr Achtung vor unseren Lebensmitteln abgeköpft. Möchte dies, wenn auch nicht in der jetzigen Beschränkung, so doch in mäßigen Grenzen auch nach dem Kriege so bleiben. Es hat im Frieden sehr viel zur Schaffung der bitteren Gegensätze in unserem Volke beigetragen, wenn die Vermissten, die kaum das trostlose Brot hatten, stetig mit ansehen mußten, wie von gut-bemittelten Kreisen die Nahrungsmittel achillos vergeudet wurden. Und wir würden die jetzt durch die Auswanderungsversuche unserer Gegner notwendig gewordenen starken Einschränkungen nicht halb so schwer empfinden, wenn wir früher in Friedenszeiten eine größere Mäßigkeit geübt hätten.

Rieberlahnstein, den 28. Dezember.

.. Familien-Unterstützung. Durch Ziffer 2 der Verordnung des Bundesrats vom 3. Dezember 1916 ist bestimmt worden, daß den Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung gewährt werden kann. Ausdrücklich wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß vorstehende Bestimmung erst mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab in Kraft getreten ist. Die an die Verwaltungsstellen und das Kriegsunterstützungsamt ergangenen Anträge auf Zahlung der Halbmonatsrate für die vor dem 1. Dezember d. Js. erfolgten Entlassungen können demnach nicht mehr berücksichtigt werden.

!! Frauen als Gerichtsschreiber. Der „Reichsanzeiger“ vom 16. Dezember veröffentlicht eine Verordnung des Bundesrats über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Danach kann die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiberei Frauen übertragen werden. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

! Benzol als Beleuchtungsmittel. Der Eisenbahndirektor hat folgenden Erlaß an die Eisenbahndirektionen gerichtet: Angesichts des Mangels an Petroleum und anderen Beleuchtungsmitteln wird neuerdings Leuchtbenzol als Kleinbeleuchtungsmittel in den Verkehr gebracht. Es erfordert die Anschaffung besonderer Brenner und ist bei Beachtung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen für diesen Zweck gefahrlos verwendbar. Um den Verbrauchsstellen den Bedarf schnell und regelmäßig zuführen zu können, ist für Leuchtbenzol für die Dauer des Krieges die Beförderung in bedeckten Wagen zugelassen worden. Diese Erleichterung hat eine schnellere Beförderung zur Folge.

Braubach, den 28. Dezember.

(I) Das Kriegerheim auf der Marksburg. Die Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen schreibt: Im „Burgwart“ haben wir die Namen vieler mit herzlichem Dank zur Kenntnis gebracht, die uns beim Ausbau der in allen mittelalterlichen Teilen seit 1900 von der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen wieder hergestellten Marksburg zum Kriegerheim geholfen haben. Jetzt können wir zu unserer Freude abermals den Empfang zahlreicher Spenden anzeigen. Damit haben die baren Einzahlungen 50 000 Mark überschritten. Allen Beteiligten wird es eine Genugtuung sein, daß die Bauarbeiten im Innern der Burg nahezu abgeschlossen sind und daß ein Burghauptmann, Kapitänleutnant Schwarz, die Marksburg bezogen hat. Um die Pflege der Burg, der dazu gehörigen Ländereien, Vergrößerung der Sammlungen von Waffen, Büchern und Altertümern und Erleichterung der Besichtigung durch sorgfältigste Führung wird die neue Verwaltung sich eifrig bemühen. Ist doch die Marksburg trotz des Krieges von vielen Tausenden besucht worden. In einem Monat von mehr als 3000 Personen. Alle Einnahmen aber aus Eintrittsgeldern, Ansichtskarten, Ertrag der Burgschenke u. s. w. werden für das Kriegerheim verwendet. Daher besucht die Marksburg! Die herrliche Lage der Burg, der weite Blick über Deutschlands schönsten und mächtigsten Strom soll aber nicht nur den Besuchern, sondern auch den verdienstlichen Kriegern, die hier für ihren Lebensabend Aufnahme finden, den Aufenthalt erfreulich gestalten. Alle Marksburgfahrer, namentlich Deutschlands Jugend, werden dann Jahr für Jahr aus den stolzen Mauern reiche Anregung zu Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe, zu Tapferkeit und Heldennut mit hinwegnehmen. Noch aber sind die Arbeiten nicht abgeschlossen. Das Speisehaus ist erst im Rohbau fertig und für die Wohnungen der Kriegsbeschädigten fehlen Möbel und Ausstattung. Wir erbitten daher auf Grund der Genehmigung des Staatskommissars vom 29. Juni 1916 erneut zur Vollenbung des Kriegerheims auf der Marksburg Geld und Ausstattungsmittel. Die Ausstattung bietet den deutschen Frauen Gelegenheit zu helfen.

.. Der Gedenkbaum. Der Kriegswirtschaftliche Ausschuss beim Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung schreibt uns: Manch einem, der auf fremder Erde sein Leben hingab, war daheim ein Plätzchen lieb vor anderen, sei es im Garten, sei es auf dem Ackerfeld, sei es am Wege, von wo aus er sonst beim Primkommen zuerst oder wo er beim Auszug zuletzt seine Heimat erblickte. Dahin pflanzt einen Baum zu seinem Gedenken, wenn es sich irgend tun läßt. Wählt aber einen Obstbaum, seinem schaffenden Sinn zur Erinnerung und zwar einen dauerhaften, der in späten Jahrzehnten noch das Andenken eures Gefallenen weiterträgt, einen Apfelbaum oder besser noch einen harten Birnenhochstamm. Vielleicht steht auch der Baum an eurem

Lieblingsplatze gut. Und hatte der Gefallene einen Freund, der gleichfalls fiel oder einen treuen Kameraden, der bei ihm war und ihn versorgte in seiner harten Stunde, so pflanzt dem Baum auch noch einen Bruderbaum. Vielleicht mag auch die Gemeinde eines ihrer Allmündstüde bereitstellen für eine Ehrengarde von Baumreihen zum Gedenken der fürs Vaterland, für Haus und Hof und für den Heimatboden Gestorbenen. Kind und Kindeskind werden unter dem Baumbestand sprechen von den Beschauern unserer Heimat und werden mitempfunden, was euer Herz bewegt hat unter eurem Baum.

c Rastätten, 25. Dez. Selbsttod. Nach einer kleinen Pause kommt auch wieder in die Stadt die traurige Kunde, daß dieses Morgen sein Opfer aus den Reihen unserer lieben Braven gefordert hat. Der Gefr. Otto Steeg fiel auf dem Felde der Ehre. Ein junges, blühendes Leben ist dahin. Möge er ruhen in Frieden.

c Delsberg, 27. Dez. Die Eheleute Wilh. Bärz und dessen Ehefrau Elisabeth Bärz geb. Grebert, feierten Weihnachten in geistiger und körperlicher Frische das Fest der goldenen Hochzeit. Möge dem Jubelpaar ein friedlicher Lebensabend beschieden sein.

a Vom Lande, 25. Dez. Was die Schatzsucht einbringt. Vorige Woche wurden in Rastätten verschiedene Schaf- und Hammelverkäufe abgeschlossen, und zwar zu Preisen, wie man sie früher nie kannte. Die Preise bewegten sich zwischen 100, 120, 130 M., und den Höchstpreis erzielte Spenglermeister B. Wiegand von Rastätten mit 150.

Vermischtes.

*** Frankfurt a. M., 22. Dez.** Der Küchenmeister Braß vom Städtischen Krankenhaus wurde wegen umfangreicher Unterschlagung von Lebensmitteln seines Amtes enthoben und zur Anzeige gebracht. Er hat von den ihm anvertrauten Lebensmitteln, die für das mehrere tausend Leute umfassende Personal bestimmt waren, seiner Familie und seinen Verwandten größere Vorräte abgegeben. Bei einer Durchsuchung der Braßschen Wohnung fand man dort ein kleines Warenlager. Die Unterschlagungen kamen durch einen entlassenen Angestellten ans Tageslicht. — Verlassen und einsam starb in einer Manjorde des städtischen Hauses in der Steingasse der Altersrentner Johannes Kib. Erst mehrere Tage nach dem Tode fand man die Leiche. Bei der Durchsuchung des ärmlichen Nachlasses des alten Mannes, der seit Jahren nur von städtischen Unterstützungen gelebt hatte, fand man ein Sparlakenbuch über 8640 M., 34 M. in Silber und 960 M. in Gold. Dem ärztlichen Befunde nach ist der arme Reiche — verhungert.

Der Kölner Doppelraubmord.

WIB. Düsseldorf, 27. Dez. Hier wurde der Bet. Franz Haan aus Essen-Vorfeld verhaftet. Er wurde überführt, in der Nacht zum 20. Dezember in Köln-Deutz den Agenten Johannes Hasenkamp und dessen zwölfjährigen Sohn ermordet und beraubt zu haben. Wegen Beihilfe wurde die Frau Haan verhaftet. Als zweiter Täter kommt der Kriegsinvalide Kaefers aus Lanf bei Krefeld, 23 Jahre alt, in Frage. Kaefers wurde ebenfalls inzwischen festgenommen.

Verhaftungen wegen Höchstpreisüberschreitungen.

Wegen Ueberschreitung der Höchstpreise bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie wegen verbotenen Ankaufs und Verkaufs beschlagnahmter Brot- und Futtergetreideartikel wurden der langjährige Leiter der Marienburger Großhandels-Gesellschaft Bernhard Jabs und der Gutsbesitzer Heinrich Wiehler-Altenau verhaftet.

Opfer der Lawinen.

Aus Innsbruck wird gemeldet: Die ungewöhnliche Witterung verursachte den Abstieg zahlreicher Lawinen. Leider sind auch Menschenleben zu beklagen und Häuser zugrunde gegangen. In den Orten Schönau und Rabenstein am Timmlerjoch wurden 10 Personen verschüttet, 9 wurden als Leichen ausgegraben. In Retenau (Basseier) ereignete sich ein ähnliches Unglück. Dort sind elf Personen tot, drei Bauernhäuser verschüttet.

Gebet.

Von H. Schulz - Buch.

Vater, senk die Waffen nieder,
Nach dem Kampf ein Ende nun,
Schenke uns den Frieden wieder,
Laß die müden Helden ruhn;
Friede nährt,
Krieg zerstört,
Macht die schöne Welt so trüb,
Gib uns Frieden, Herr, o gib!

Vater, laß die Völker sehen,
Wo die Wahrheit, wo das Licht,
Daß sie sich auch recht verstehen
Und in Kleinmut zweifeln nicht,
Dir vertraun,
Auf dich bauen,
Auf die Allmacht deiner Lieb',
Gib uns Frieden, Herr, o gib!

Laß die deutschen Lande wieder
Blühen in deinem Segen auf,
Laß vereint die deutschen Brüder
Aufwärts nehmen ihren Lauf,
Daß sie stark,
Bis ins Mark
Gib uns Frieden, Herr, o gib!
Nähen ihres Schwertes Hieb,

**Wer Brotgetreide verfältert, veründigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar!**



VII. Allgemeine Kaninchen-Ausstellung



Des Gemeinnützigen Kleintierzucht-Vereins für den Kreis St. Goarshausen

im „Germaniasaal“ (Besitzer Karl Schott) zu Oberlahnstein

am Sonntag, den 31. Dezember 1916 und Neujahrstag, den 1. Januar 1917.

Prämiiierung der Alters- und Jungklassen am 30. Dezember durch den Preisrichter Herrn Deneffe-Höchst.

Zur Ausgabe gelangen: Bronzene Verbandsmedaille, 7 Staatspreise, 28 Klassenpreise sowie 2 Vereinsfonderpreise.

Die Ausstellung ist an beiden Tagen von 8 Uhr früh bis 10 Uhr abends geöffnet.

Eintrittspreis jede Person 10 Pfg.

An die Besucher der Ausstellung gelangen mehrere schöne Tiere zur Verlosung. Um zahlreichen Besuch bitten

Die Ausstellungs-Kommission.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen.

Durch Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 ist bestimmt:

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Alle offenen Verkaufsstellen, mit Ausnahme der Apotheken und Lebensmittelgeschäfte sind um 7 Uhr, Samstags um 8 Uhr abends zu schließen.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume in denen Schauspielen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsorte aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das Gleiche gilt von Vereins- und Versammlungsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Wirtschaften und Vergnügungsorte ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern ist verboten.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Gassen und Treppen in Wohngebäuden nach 9 Uhr abends ist verboten.

Zusammenfassungen sind mit Geldstrafen bis zu zehn Mark oder mit Haftstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

Diese Bestimmungen werden zur genaueren Beachtung hiermit bekannt gegeben.

Oberlahnstein, den 16. Dez. 1916. Niederlahnstein, den 16. Dez. 1916.

Die Polizeiverwaltung, Sch. H.

Die Polizeiverwaltung, K. H.

Meine Weihnachtsbitte

Hatte auch diesmal einen sehr erfreulichen Erfolg. Wohl aus Rücksicht auf die bedrängte Lage so vieler Familien lassen die Gaben reichlicher als sonst. Es sandten: 1 M. B., je 1,50 M. G. R.; je 2 M. Sch. A., S., Th. Sch., R. R., Sch.; je 3 M. St. B., G., S., B., St., G., U., G., S., Sch. S., R., R., S.; je 5 M. R., R., R., R., R., R., Sch. R., J., S., M., R., R., R., S.; je 10 M. B., M., R., S., M., Sch., S., S.; 15 M. B.; je 20 M. B., G., S., St., S.; je 50 M. B., G.; zusammen 451 M. Dazu stiftete eine Familie 200 Mark. Ferner sandten 12 Familien Kleidungsstücke usw. Mit die sem reichen Gaben konnte 51 Familien unserer Gemeinde, darunter vieler Kriegerfamilien eine Weihnachtsfreude bereitet werden. Allen Gebern herzlichsten Dank!

Meine, Pfarrer.

Oberlahnstein, 27. Dezember 1916.

Allgemeine Ortskrankenkasse Oberlahnstein.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß gemäß Beschluß der Aufsicht-Sitzung vom 25. November 1916 die §§ 41 und 61 der Satzungen abgeändert worden sind und zwar:

§ 41.
In der ersten Zeile ist statt 2 1/2 zu setzen 3 1/2.
Die vierte bis 8. Zeile lautet jetzt:
für die 1. Stufe 21 Pfg.
" 2. " 33 "
" 3. " 51 "
" 4. " 72 "
" 5. " 90 "

Beiträge für Anständig Beschäftigte ab 1. 1. 1917.

Stufe 1 unter 16 Jahren Beitrag 33 Pf. (22 Pf. u. 11 Pf.),
2 von 16-21 Jahren Beitrag 51 Pf. (34 u. 17 Pf.),
3 über 21 Jahre Beitrag 63 Pf. (42 u. 21 Pf.).

§ 61.

In der zweiten Zeile Absatz 1 und in der dritten 5
ist statt 2 1/2 zu setzen 3 1/2. Die Änderungen treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Oberlahnstein, 15. Dezember 1916.

Der Vorstand:
Pott, Vorsitzender

Reißer mit Ketten
verleihen In Niederlahnstein ab
zugeben gegen 2 Mk. Belohnung.
Sohnstraße 48.

Stundenmädchen
gesucht. Niederlahnstein,
Hauptstraße 9.

Volksbank Oberlahnstein.

Wegen des Jahresabschlusses bleibt unsere

Sparkasse

für die Abhebung und Zuschreibung der Zinsen bis Ende Januar 1917 geschlossen.

Alle sonstigen Einzahlungen oder Abhebungen können in den Reststunden

nur von 9-12 Uhr Vormittags

erfolgen. Die Sparmarkenbücher sind zur Verrechnung der Zinsen im März 1917 an unsere Kasse abzuliefern.

Oberlahnstein, den 27. Dezember 1916

Der Vorstand.

Nur 3 Mark jeder Band.

Adler, Doppelaar und Halbmond — Feldmarke Helden — Vaterland und Ehre Band 1, 2, 3. — Kaiser Wilhelm II. — Bismarck — Friedrich der Große — Das Papsttum — Die größten Wunderwerke der Welt — Wagners Werke 1 u. 2 — J. B. Is. Erlebnisse — Hebel's Werke 1 u. 2 — Jenseits des Ozeans — Gerstädt's Werke 1 u. 2 — Fritz Reuters Werke.

Alle diese, als Geschenke geeigneten Werke, sind elegant gebunden und sehr preiswert.

Der Versand nach Auswärts erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages unter Hinzurechnung des Portos.

Die Geschäftsstelle des Lahnsteiner Tageblatts.

Atlas der Ost- und Südostfront

1. Karte von Nordwestrußland.
2. Karte von Südwestrußland,
3. Karte von Rumänien,
4. Karte von Mazedonien.
5. Karte von Ägypten.

Die Karten sind reich beschriftet und farblich gedruckt; der Atlas ist handlich gebunden und zur Versendung in das Feld geeignet.

Mk. 1.—

gebunden als Taschenatlas.

Zu haben in der

Papierhandlung Eduard Schickel, Oberlahnstein.

Für Trichinen- beschauer

empfehlen wir die im Januar erforderlichen

Tagebuch-Formulare

los und gebunden.

Buchdrucker Franz Schickel
Oberlahnstein.

Für Fleisch- beschauer

Stellmacher und Schreiner für Wagenbanarbeit

gesucht.

(Heeresarbeit.)

Strassenwalzen-Betrieb
Niederlahnstein.

Losabschnitte

zur 9 Preussisch-Süddeutschen (235. Königl.

Preussischen Klassen-Lotterie)

in 1/4 und 1/8 Anteilen

hat abgegeben

Buchdruckerei Franz Schickel,
Oberlahnstein.

Evangel. Kirchenkasse Oberlahnstein.

Die Kirchensteuer für's 2. Halbjahr ist spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu zahlen
Zimmermann.

Gewürzte Stockfische

empfehl. Ro. Sumbau
Jak. Bollinger.

Zement- Schweineeröge

zu haben bei
Joh. Schiffer, Ostallee 47.

Zahn-Atelier G. Rosl,

St. Goarshausen.
Sprechstunden:
Samstags vorm. 9-1 Uhr
Sonntags " " "

Maschinen- Schlosser

werden für dauernde Beschäftigung gesucht.
Drathwerke Niederlahnstein

Kapitän

für Boot „Alara“ für 2. Januar 1917 gesucht:
Gef. Helbach G. m. b. H.
Baggerbetrieb, Oberlahnstein.

Klein's Haus

4-6 m. Garten m. auch 11. Hölle Mühle, mit Wohnung Oberlahnstein. Brandach oder nächster Nähe auf mehrere Jahre zu mieten gesucht. Gef. Off. um. „Haus oder Mühle“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Dankagung.

Für die uns bei dem Hinscheiden bewiesene herzlichste Teilnahme und die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung unserer nun in Gott ruhenden lieben Söhne und Brüderchen

Heinrich Peter

sagen wir hiermit Allen und insbesondere den Kranzspendern unsern herzlichsten Dank.
Oberlahnstein, 27. 12. 1916.
Die trauernden Eltern
Franz Kollig u. Frau

R. R. B. „Union“ Lahnstein.

Freitag, den 29. Dezbr. cr., abends 8 1/2 Uhr

Jahresversammlung

im Hotel „Raiserhof“ Oberlahnstein. Es wird um möglichst vollständiges und pünktiges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Portmonnaie

mit Inhalt Mittwoch gegen Abend in der Hochstraße verloren. Wiederbringer erhält gute Belohnung in der Geschäftsstelle.

Taschenfahrplan

gültig vom 1. Dezember des

Mittelrhein. Kursbuch

der Coblenzer Zeitung.
— Stück 15 Pfg. —

zu haben in der

Papierhandlung

Eduard Schickel

Möbl. Zimmer

hier oder Umgebung von Rastbach dringend gesucht. Gef. Offerten m. Preis und Adresse mit Hinweis an die Expedition.

1 Stundenmädchen

gesucht. Adolfsstraße 9.